

16. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz . 17. Mai 1951.

261/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Rückerstattung sogenannter Wiedergutmachungsbeträge gem. § 23  
Verbotsgesetz.

-----

Gemäss § 23 Verbotsgesetz sind sogenannte Wiedergutmachungsbe-  
träge aus der Zeit der deutschen Zwischenherrschaft von den Empfängern  
und deren Rechtsnachfolgern an den Bundesschatz zu erstatten. Regelmässig  
werden diese Beträge seitens des Bundesschatzes auch von denjenigen Per-  
sonen verlangt, über welche Vermögensverfall ausgesprochen wurde.

Letzteres widerspricht nun nach Ansicht der unterzeichneten  
Abgeordneten nicht nur der juristischen Logik, sondern geht offenbar  
sogar über die Absicht des Verbotsgesetzes hinaus. Denn wenn der Staat,  
wie dies beim Vermögensverfall regelmässig eintritt, alles bis zu einem  
gewissen Zeitpunkte erworbene Vermögen konfisziert, kann er nicht zusätz-  
lich einen Teil dieses Vermögens zum zweitenmal begehren. Diese Rechts-  
widrigkeit und Ungerechtigkeit wird schreiend klar an einem uns erst  
in jüngster Zeit wieder zur Kenntnis gebrachten Beispiel:

Ein Mann in der Steiermark, früher Handelsangestellter, derzeit  
Hilfsarbeiter, hatte seinen vom NS-Regime erhaltenen Wiedergutmachungs-  
betrag von 400 RM in die Sparkasse gelegt. Der Betrag war im Sparkassen-  
guthaben dieses Mannes (3.000 S) bei Kriegsende enthalten. Auf Grund des  
vom Volksgericht ausgesprochenen Vermögensverfalles wurde das Guthaben  
vom Staat eingezogen. Trotzdem verlangt die Behörde nunmehr die Erstattung  
des Wiedergutmachungsbetrages.

Wie unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesmini-  
ster für Finanzen die

A n f r a g e,

ob er bereit ist, im Wege eines Erlasses klarzustellen und anzuordnen, dass  
in jenen Fällen, in welchen der zu erstattende Betrag in dem verfallenen  
Vermögen seine Deckung findet, der Rückerstattungspflicht Genüge getan ist  
und ein weiterer Betrag nicht mehr eingehoben werden darf, dass in jenen  
anderen Fällen aber, in welchen der sogenannte Wiedergutmachungsbetrag durch  
den Vermögensverfall zwar noch nicht zur Gänze eingebracht ist, die Er-  
stattung aber nicht ohne schwere wirtschaftliche Schädigung der erstattungs-  
pflichtigen Person erfolgen kann, die Erstattungsschuldigkeit als unein-  
bringlich zu streichen ist?

-----